

## **Mitgliedsbeitragszahlungen und Verwaltungsgebühren im Mannheimer Ruder-Verein Amicitia e.V. von 1876**

Auffällig ist ein in letzter Zeit zum Teil nachlässiger Umgang im Zusammenhang mit den fälligen Vereinsbeitragszahlungen. Viele Mitglieder mussten im letzten Jahr per Brief durch den Schatzmeister an ihre Pflichten erinnert werden. Dabei kamen etliche Briefe zurück, weil Adressen inzwischen ungültig sind, aber die Änderungen nicht an den Verein zurückgemeldet wurden.

Zur Vorgehensweise:

Gemäß der Satzung unseres Vereins hat jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Vorstand entscheidet über die weiteren Modalitäten. Dazu gehören u.a. die Verwaltungsgebühren.

Bei der Antragstellung für die Mitgliedschaft in der Amicitia wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.

Der Status eines Antragstellers wird mit der Aufnahme in den Verein festgestellt und der entsprechende jährliche Mitgliedsbeitrag festgelegt.

Ändert sich der Status eines Mitglieds, ist der Verein davon durch das jeweilige Mitglied per Meldung an die Schriftführung und Schatzmeister der Amicitia in Kenntnis zu setzen.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben.

Nicht alle Mitglieder haben bisher eine Einzugsermächtigung erteilt. Laut Satzung ist in diesem Fall eine jährliche Verwaltungsgebühr fällig. Dies soll den Mitgliedern hiermit wieder neu in Erinnerung gerufen werden:

**Die jährliche Verwaltungsgebühr beträgt € 15,00.**

**Laut Vorstandsbeschluss wird von dieser Verwaltungsgebühr abgesehen, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12. eines Jahres im Voraus für das Folgejahr vollständig (einschließlich Verbandsbeitrag) gezahlt wurde.**

Mannheim, 16.09.2010

---

Auszug aus § 7 der Satzung:

*Alle Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.*

*Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Antragsteller, dem Verein Einzugsvollmacht auf ein inländisches Bankkonto zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.*

*Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat. Der Vorstand ist berechtigt, bei einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden.*

*Die Mitglieder haben das Recht sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.*

*Die Ummeldung wird erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Übergang in eine höhere Beitragsgruppe wegen Erreichung einer Altersgrenze erfolgt jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres.*

---